

GESETZLICHE ÄNDERUNGEN WEGEN CORONA: WAS KÖNNEN UNTERNEHMEN JETZT TUN?

Prof. Dr. Daniel Graewe, LL.M.

Dienstag, 24. März 2020

Die durch das Coronavirus verursachte Covid19-Pandemie bedroht unsere Wirtschaft und insbesondere die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) in ihrer Existenz. Jetzt kommt ein **Gesetzespaket**, das mit einschneidenden Änderungen die Krise abfedern soll. Hier erfahren sie, was die wichtigsten neuen gesetzlichen Regelungen sind und was Sie jetzt tun können.

A. Die wichtigsten neuen gesetzlichen Regelungen

1. Zivilrecht

- Leistungsverweigerungsrecht für Verbraucher und Kleinstunternehmen bis zum 30.06.2020 (verlängerbar), für Ansprüche aus wesentlichen Dauerschuldverhältnissen, die aufgrund der Covid19-Pandemie (derzeit) nicht oder nur unter wirtschaftlicher Existenzgefährdung erfüllbar sind
- Das Leistungsverweigerungsrecht übersteuernde Forderungsrechte für Gläubiger und Kündigungsrechte für Schuldner
- Einschränkung von Kündigungsmöglichkeiten bei (gewerblichen) Mietverhältnissen

2. Gesellschaftsrecht

- Substanzielle Erleichterungen für Haupt-, Gesellschafter- und Mitgliederversammlungen, insbesondere die Möglichkeit von präsenzlosen (online) Versammlungen
- Beschlüsse im Umlaufverfahren ohne Zustimmung aller Gesellschafter
- Einschränkung von Anfechtungsrechten
- Verkürzung von Einberufungsfristen und Verlängerung des Einberufungszeitraums
- Fortbestehensregeln für Organe von Stiftungen und Vereine

3. Insolvenzrecht

- Aussetzung von Insolvenzantragspflicht und Zahlungsverboten bis zum 30.09.2020 (bzw. 31.03.2021) für Unternehmen, die aufgrund der Covid19-Pandemie insolvenzreif sind oder werden
- Privilegierung von neu ausgegebenen Gesellschafterdarlehen
- Einschränkung der Haftung von Geschäftsführern/Vorständen für Zahlungen nach Insolvenzreife
- Einschränkung von Anfechtungsrechten im Bereich des Leistungsaustausches



B. Handlungsmöglichkeiten für Unternehmen

1. Zivilrecht

- Prüfen Sie, ob Ihnen das neue Leistungsverweigerungsrecht zusteht, wenn Geschäftspartner ihr Geld zurückverlangen bzw. ob Sie als Gläubiger dieses Leistungsverweigerungsrecht durch ein eigenes Forderungsrecht übersteuern können
- Überlegen Sie, problematische Verträge außerordentlich zu kündigen oder zumindest eine Vertragsanpassung zu verlangen
- Kündigen Ihre Geschäftspartner Verträge mit Ihnen, prüfen sie, ob Sie Anspruch auf Schadensersatz haben
- Sprechen sie mit Ihren Kapitalgebern über den vorübergehenden Verzicht auf die Erfüllung von Finanzierungsbedingungen, z.B. Financial Covenants
- Zeigen Sie Ihren Financiers Zukunftsperspektiven auf, die eine vorbeugende Darlehenskündigung unattraktiv machen
- Verhandeln Sie mit Ihren Kreditgebern über neue Darlehen unter den erleichterten gesetzlichen Rahmenbedingungen; diese geben Banken mehr Anreize für Kreditvergaben
- Prüfen Sie, ob Ihre Betriebsunterbrechungsversicherung greift. Normale Policen decken Seuchen i.d.R. nicht ab, mglw. aber Extended-Coverage und All-Risk-Policen; stimmen Sie Maßnahmen gemeinsam mit dem Versicherer ab, um Deckungslücken zu vermeiden

2. Gesellschaftsrecht

- Bereiten Sie sich bei virtuellen Hauptversammlungen auf vermehrte kritische Aktionäre vor und prüfen sie im Vorfeld Abfederungsmöglichkeiten (Übergehen von Fragen etc.)
- Gesellschafter können nun gegen eine Minderheit Beschlüsse auch im Umlaufverfahren fassen; nutzen Sie diese Chance
- Prüfen Sie länger rückwirkende Umwandlungsmaßnahmen, da eine erneute Bilanzaufstellung ggf. nicht mehr erforderlich ist
- Prüfen sie bei einem M&A-Vertrag ihren Vertrag auf Rücktrittsrechte und sog. Material Adverse Change (MAC) Klauseln; falls eine Rückabwicklung nicht möglich ist, prüfen sie den Kaufpreisanpassungsmechanismus, ob der Kaufpreis ggf. reduziert werden kann



B. Handlungsmöglichkeiten für Unternehmen (fortgesetzt)

3. Insolvenzrecht

- Prüfen Sie, ob sie nach den neuen gesetzlichen Regelungen einen Insolvenzantrag vermeiden können
- Dokumentieren Sie Ihre Liquiditätslage zum 31.12.2019 und die Veränderungen aufgrund der Covid19-Pandemie, damit die gesetzlichen Vermutungen zur Zahlungsunfähigkeit zu Ihren Gunsten greifen
- Denken Sie über die Ausreichung von Gesellschafterdarlehen nach; diese sind nach neuer Gesetzeslage nicht mehr zwangsweise nachrangig

4. Sonstiges

- Prüfen Sie kurzfristige und langfristige Möglichkeiten der Kostensenkung (Marketing, Büroausstattung, nicht-essentielle Projekte, Gewinnausschüttungen, notfalls auch Mitarbeiter)
- Treffen Sie Vorsorgemaßnahmen in Ihrem Unternehmen (Verringern oder Eindämmen möglicher Infektionsrisiken), um eine Betriebsschließung zu vermeiden und dokumentieren sie diese Maßnahmen
- Gehen Sie ggf. schnell gegen behördliche Maßnahmen vor und prüfen sie Entschädigungsansprüche gegen solche Maßnahmen, wie insb. Betriebsschließungen
- Prüfen Sie, ob sie die neuen Hilfsprogramme der öffentlichen Hand in Anspruch nehmen wollen (Zuschüsse, Kredite und Bürgschaften von EU, Bund und Ländern; Kurzarbeitergeld)
- Kommunizieren Sie proaktiv mit Ihren Mitarbeitern, Kunden und Lieferanten

Impressum

Prof. Dr. Daniel Graewe, LL.M.
Rechtsanwalt

Erlenweg 11
D-22880 Wedel (Holstein)

Telefon: +49 (0) 4103 / 129 68 - 18
Telefax: +49 (0) 4103 / 129 68 - 17
E-Mail: daniel.graewe@graewe.legal

<https://www.graewe.legal>

